

Landesschiedsrichterordnung

Anlage 1: Lizenzrichtlinien Hallen-Volleyball

1. Einleitung

Diese Richtlinien regeln in Ergänzung zur LSRO und BSRO die Erteilung, Verlängerung und den Entzug von Schiedsrichterlizenzen im Hallen-Volleyball.

2. Lizenzwesen

2.1 Allgemeines

Der SHVV ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung sowie Prüfung der Jugend-Schiedsrichter sowie der Lizenzstufen D, C, BK und B. Die Ausbildung und Prüfung von A-Lizenz-Schiedsrichtern obliegt dem DVV. Inhalte der Ausbildung und Prüfung sind nach Vorgaben des DVV zu gestalten.

2.2 Erwerb von Schiedsrichterlizenzen

2.2.1 Voraussetzung für den Erwerb einer Lizenz ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang sowie den sich anschließenden Prüfungen.

Lizenz	Alter	Prüfung	vorherige Lizenz
Jugend	10 Jahre	Theorie+Praxis	--
D	15 Jahre	Theorie+Praxis	--
C		Theorie+Praxis	D-Lizenz
B-Kandidatur		Theorie+Praxis	C-Lizenz
B		Praxis	B-Kandidatur

2.2.2 Theoretische und praktische Prüfung sollen maximal 6 Monate auseinander liegen.

2.2.3 Die B-Lizenz ist innerhalb von 2 Jahren nach Erlangen der B-Kandidatur zu erwerben. Anderenfalls erfolgt eine Rückstufung auf die C-Lizenz.

2.2.4 Über das Prüfungsergebnis entscheidet der jeweilige Prüfer.

2.2.5 Wiederholung von Prüfungen bzw. Teilleistungen sind innerhalb eines Jahres möglich. Nach mehr als einem Jahr muss die Ausbildung komplett wiederholt werden.

2.3 Fortbildung von Schiedsrichtern

2.3.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich laufend über Regeländerungen und aktuelle Regelauslegungen zu informieren.

2.3.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre an einem offiziellen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.

2.3.3 Fortbildungen für die Lizenzstufe B finden nur in geraden Kalenderjahren statt. In ungeraden Kalenderjahren kann eine Fortbildung ausnahmsweise durch die Teilnahme an einem B-Prüfungslehrgang ersetzt werden. Im Folgejahr ist eine Fortbildung zu besuchen.

2.4 Gültigkeit und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen

2.4.1 Alle Schiedsrichterlizenzen sind grundsätzlich für 2 Spielzeiten gültig. B-Lizenzen, die in ungeraden Kalenderjahren erworben werden, sind bei der ersten Ausstellung drei Spielzeiten gültig. Die Gültigkeit wird durch den jeweiligen Jahresstempel der Schiedsrichterpassstelle bescheinigt.

2.4.2 Jeder Schiedsrichter sollte pro Spieljahr je 2 Spiele als 1. Schiedsrichter und 2. Schiedsrichter leiten. Auf das Führen von Nachweisen wird verzichtet.

2.4.3 Voraussetzung für die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fortbildung bzw. der Aufstieg in eine höhere Lizenzstufe.

2.5 Wiederauflebenlassen von Lizenzen

Ungültige Lizenzen können wiederaufleben:

- a) bei einem fehlenden Jahresstempel durch eine Fortbildung,
- b) bei zwei oder mehr fehlenden Jahresstempeln durch Wiederholung der theoretischen und praktischen Prüfung der betreffenden Lizenzstufe.

2.6 Schiedsrichterlizenzen aus anderen Landesverbänden

Schiedsrichter, die ihre Lizenz von einem anderen Landesverband erhalten haben und innerhalb des schleswig-holsteinischen Spielverkehrs Spiele leiten, müssen ihre Lizenz der Geschäftsstelle zur Registrierung vorlegen.

2.7 Zurückstufung von Schiedsrichterlizenzen

Eine Lizenz kann bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters durch den Landesschiedsrichterwart zurückgestuft werden.

2.8 Entzug von Schiedsrichterlizenzen

Eine Lizenz kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen (z.B. nachgewiesene Spielmanipulation, beleidigendes Verhalten, Alkoholkonsum) oder bei Auftreten körperlicher Beeinträchtigungen nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters durch den Landesschiedsrichterwart entzogen werden.

2.9 Gegen Entscheidungen von Schiedsrichterprüfern kann beim Schiedsrichterwart formlos Widerspruch eingelegt werden, der nach Anhörung aller Beteiligten entscheidet. Gegen Entscheidungen des Schiedsrichterwartes kann formlos beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, der in der Sache endgültig entscheidet, sofern sich aus der Rechtsordnung keine unmittelbare Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit ergibt.

2.10 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterwart auf Antrag eine Ausnahme von den Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 2.7 gewähren.

3. Durchführung von Schiedsrichterbeobachtungen

Der Landesschiedsrichterwart kann durch gezielte Beobachtungen von Schiedsrichtern deren Qualität überwachen. Eine Beobachtung erfolgt ausschließlich bei Pflichtspielen. Der Beobachtende hat sich nach dem Spiel gegenüber den Schiedsrichtern und den Mannschaften als solcher vorzustellen. Die Anwesenheit des Beobachters ist im Spielberichtsbogen festzuhalten. Nach dem Spiel ist das Ergebnis dem Schiedsgericht sowie dem Landesschiedsrichterwart mitzuteilen.

4. Erwerb von Prüferlizenzen

4.1 Die Erteilung von Prüferlizenzen erfolgt durch den Bundesschiedsrichterwart auf Vorschlag des LSRW.

4.2 Voraussetzungen für die Erteilung der C-Prüflizenz sind:

- a) Besitz der B-Schiedsrichter-Lizenz,
- b) mehrjährige Schiedsrichter Erfahrung,
- c) Mitarbeit an zwei Ausbildungslehrgängen einer Lehrkraft der entsprechenden Lizenzstufe.

4.3 Voraussetzungen für die Erteilung der B-Prüflizenz sind:

- a) zweijährige Tätigkeit als C-Prüfer,
- b) Zulassung als Bundesliga Schiedsrichter

4.4 Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über Regeländerungen und seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus hat er mindestens alle zwei Jahre an einem Prüfer-Fortbildungsseminar teilzunehmen.

- 4.5 Über einen möglichen Antrag beim DVV zum Entzug einer Prüflizenz, insbesondere bei mangelnder Fortbildung oder Tätigkeit des Prüfers, befindet der Landesschiedsrichterwart.

5. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
18.04.2007	Präsidium	19.04.2007
06.01.2011	Vorstand	10.01.2011
28.06.2023	Verbandstag	01.07.2023